

An den Bundesgerichtshof  
**Frau Präsidentin Bettina Limperg**

76125 Karlsruhe

**Vorab per E-Mail: [posteingangsstelle@bgh.bund.de](mailto:posteingangsstelle@bgh.bund.de)**

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Vorsitzenden Richter am BGH Seiters, Vorsitzender des VI. Zivilsenats**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Limperg,

hiermit beschweren wir uns gegen das dienstliche Fehlverhalten des Vorsitzenden des VI. Zivilsenats im Rahmen seiner Befassung mit den so genannten „Diesel“-Verfahren und beantragen die Einleitung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Die Liste der unterzeichnenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegt an.

**I.**

Alle Unterzeichnenden sind seit dem ersten Bekanntwerden des VW-Diesel-Skandals im Jahr 2015 damit befasst, Schadenersatzansprüche für betroffene Fahrzeughalter gegen die verantwortlichen Hersteller geltend zu machen. Da sich die Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands gegen VW als nicht hinreichend effizient erwiesen hat, haben sich Zehntausende Betroffene dazu entschieden, Einzelverfahren gegen die Hersteller durchzuführen, und die Unterzeichnenden hiermit beauftragt. Um einen fachlichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und rechtliche Argumente auf hohem Niveau herauszuarbeiten, tauschen die Unterzeichnenden regelmäßig ihr entsprechendes Wissen aus. Dies ist auch erforderlich, um der wirtschaftlich wesentlich besser gestellten Seite der Herstellerunternehmen rechtlich auf Augenhöhe begegnen zu können.

**II.**

Der Bundesgerichtshof hat sich seit dem letzten Jahr in Revisionsverfahren mit den Diesel-Fällen beschäftigt und hierzu inzwischen eine Reihe von Grundsatzfragen entschieden.

Dies hat erfreulicherweise dazu geführt, dass in den betreffenden Verfahren der unteren Instanzen inzwischen regelmäßig einvernehmliche Einigungen erzielt werden können.

Gleichwohl tauchen immer wieder neue technische und rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit den Diesel-Klagen auf, die gerichtlich geklärt werden müssen. Somit nehmen weiterhin viele Tausende Betroffene ihr grundgesetzlich geschütztes Recht in Anspruch, die streitigen Fälle vor Gericht klären zu lassen. Dies steht ihnen aufgrund der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und des Grundrechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG zu.

### III.

Der Bundesgerichtshof ist dazu berufen, in diesen Verfahren Grundsatzentscheidungen zu treffen. Zuständig für die Entscheidungen in den Diesel-Verfahren ist der VI. Zivilsenat. Diesem ist zuzugestehen, dass die entsprechende Anzahl an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden das durchschnittliche Jahrespensum eines BGH-Zivilsenates deutlich übersteigt. Dies liegt aber in der Natur der Sache, da gerade das Verhalten der Kfz-Hersteller eben auch zu dieser großen Anzahl von Betroffenen geführt hat.

Nun sind uns Sachverhalte bekannt geworden, wonach der Vorsitzende des VI. Zivilsenats, Herr Seiters, darauf eingewirkt hat, dass Diesel-Verfahren vor den Oberlandesgerichten verlangsamt werden sollen.

Dies verstößt in eklatanter Weise gegen die Grundrechte unserer Mandanten aus Art. 19 Abs. 4 GG und 103 Abs. 1 GG und veranlasst uns zu der vorliegenden Beschwerde.

Im Einzelnen:

1. Bereits mit Schreiben vom 09.04.2020 bat der damalige Präsident des OLG Dresden, Gilbert Häfner, alle Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Präsidenten des Kammergerichts darum, die Entscheidungen in Diesel-Verfahren zurückzustellen. Dieses Schreiben wurde auch Ihnen zur Kenntnis gegeben. Zur Begründung zitierte er eine Mitteilung von Herrn Seiters, dem Vorsitzenden des VI. BGH-Zivilsenats, in der es hieß: *„Der Senat hat allein in 2020 bereits Eingänge, die das durchschnittliche Jahrespensum eines BGH-Zivilsenats um das 1 ½ fache übersteigen. Hiervon sind 80% sog. Dieselsachen, zumeist (wechselseitige) Revisionen, aber auch eine Vielzahl von Nichtzulassungsbeschwerden. Der Senat ist deshalb schon im Eigeninteresse bemüht, die anstehenden Grundsatzentscheidungen so zügig wie möglich zu treffen. Dies betrifft nicht nur VW, sondern auch andere Autohersteller. Der Senat ist insoweit dankbar für jedes Verfahren, das von den Berufungsgerichten bis dahin zunächst zurückgestellt werden kann.“*

Herr Häfner schloss sich der Bitte des Herrn Seiters, die Diesel-Verfahren zurückzustellen, an und erklärte: *„Ein weiteres „Zuschütten“ des BGH mit diesen Verfahren dürfte dort zu immer schwierigeren Verhältnissen führen und auch dem Rechtsstaat nicht dienen. Da es bei den Instanzgerichten naturgemäß derzeit nur Entscheidungen*

*für die jeweilige Instanz geben dürfte, die zwingend mit dem Rechtsmittel angefochten würden, bis der BGH die Richtung vorgegeben hat, würde die weitere Bearbeitung dieser Verfahren im Übrigen auch nutzlos Kapazitäten der Justiz binden. Die Rolle eines bloßen Durchlauferhitzers für die nächste Instanz zu spielen macht aber weder Sinn, noch entspricht es der Aufgabe der Justiz.“*

2. In diese Kommunikation des Herrn Seiters mit Herrn Häfner wurden die weiteren Mitglieder der VI. Zivilkammer des BGH nicht eingebunden. Diese Vorgehensweise hatte Herr Seiters mit ihnen nicht abgestimmt. Sie haben hiervon erst nachträglich erfahren, als sie aufgrund dieser Kommunikation im Rahmen von Befangenheitsanträgen zu diesem Vorgang dienstliche Stellungnahmen abgeben sollten. Herr Seiters hat also eigenmächtig Einfluss auf die Verfahren in den Instanzgerichten genommen.
3. In einer aktuellen Verfügung, die in der Anlage beigefügt ist, antwortet die Vorsitzende Richterin des 7. Senats am OLG München, Frau Neumair, auf eine Sachstandsanfrage eines Klägeranwalts nach dem Stand des Verfahrens. Sie erklärt, dass das Verfahren wegen der Vielzahl anderer Verfahren nicht zeitnah bearbeitet werden kann und teilt weiter u.a. mit: *„...Der Senat beabsichtigt insbesondere auch auf ausdrückliche Bitte des Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des BGH, die Diesel-Abgasfälle erst dann zu terminieren, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist. Nach hiesiger Erkenntnis liegt eine Entscheidung des BGH in einem mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbaren Fall bislang nicht vor.“*
4. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass das LG Erfurt mit Beschluss vom 15.06.2020, 8 O 1045/18 in einem Vorabentscheidungsverfahren bezüglich einer VW-Klage die Rechtsprechung des VI. BGH-Senates aus dem Mai 2020 zum Vorteilsausgleich für europarechtswidrig hält. Ende Mai 2020 hatte der VI. Senat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass das Vorgehen der Dieselhersteller als sittenwidrige Schädigung einen Ersatzanspruch aus § 826 BGB begründet. Allerdings müssen sich die Käufer anrechnen lassen, dass sie all die Jahre mit ihren Autos herumfahren konnten. Dies hält das LG Erfurt für europarechtswidrig: Ein solcher Vorteilsausgleich laufe darauf hinaus, dass die Autohersteller umso weniger Schadenersatzleistungen zu befürchten hätten, je länger sich der Rechtsstreit hinzieht. „Mithin könnte ein starker Anreiz entstehen, die Rechtsverletzung gleichwohl zu begehen und die Anspruchserfüllung ungehörig zu verzögern“, so das LG Erfurt. Das verstoße gegen den europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz und obendrein die EU-Grundrechtecharta. Genau diese Verzögerung entsteht aber, wenn Gerichte auf Bitte des Vorsitzenden des VI. BGH-Senats die Diesel-Verfahren zurückstellen.

#### IV.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir sehen im dargestellten Verhalten des Herrn Seiters eine schwerwiegende Verletzung seiner Dienstpflichten. Auch und gerade bei einer erheblichen Belastung der Gerichte mit einer solchen Vielzahl von Fällen erwarten die Rechtssuchenden eine effiziente Befassung mit den Fällen und nicht ein „Ausbremsen“ oder „Aufstauen“ der Verfahren.

Das Bemühen des Herrn Seiters um eine Verzögerung der instanzgerichtlichen Verfahren untergräbt den Respekt und die Autorität, die der Bundesgerichtshof zu Recht für sich in Anspruch nimmt, in höchstem Maße. Es verhindert, dass sich die Instanzgerichte mit allen Aspekten der ihnen vorgetragenen Fälle befassen. Es verstößt auch gegen die Unabhängigkeit der Justiz, die jeder Richter und jede Richterin für sich in Anspruch nehmen müssen und die (wie das Vorlageverfahren des LG Erfurt zum EuGH zeigt) bisweilen neue Aspekte in den instanzgerichtlichen Entscheidungen zum Tragen kommen lässt.

Wir beschweren uns förmlich über dieses Verhalten und bitten um Veranlassung, dass Herr Seiters zukünftig seine richterlichen Dienstpflichten ordnungsgemäß erfüllt und unzulässige Einflussnahmen auf die Verfahren in den unteren Instanzen unterlässt.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. RA Prof. Dr. Julius Reiter*

Prof. Dr. Julius Reiter  
Rechtsanwalt | Professor für Wirtschaftsrecht (FOM-Hochschule)

Baum · Reiter & Kollegen  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Benrather Schlossallee 101  
40597 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 836 805-70  
Fax: 0211 / 836 805-78  
e-mail: [julius.reiter@baum-reiter.de](mailto:julius.reiter@baum-reiter.de)

#### **Anlagen:**

- Liste der unterzeichnenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- OLG München, Verfügung vom 03.05.2021

## Liste der die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen BGH-Richter Stephan Seiters unterzeichnenden 70 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

gez. RAin Anja Appelt	KAP Rechtsanwälte, 80333 München
gez. RA Emre Arpacı	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Gerhart R. Baum	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Mustafa Basun	Dr. Sincar & Basun Rechtsanwaltskanzlei Part- nerschaftsgesellschaft, 40549 Düsseldorf
gez. RA Florian Max Baumeister	BRR Automotive Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, 10777 Berlin
gez. RA Ulf Böse	Decker & Böse Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, 51149 Köln
gez. RAin Katinka Bremm	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Vincent Brieske	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RAin Dr. Petra Brockmann	Hahn Rechtsanwälte, 28359 Bremen
gez. RAin Andrea Burghard, LL.M.	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Philipp Caba	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Markus Decker	Decker & Böse Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, 51149 Köln
gez. RAin Carolyn Diepold	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Helmut Dreschhoff	BRR Automotive Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, 10777 Berlin
gez. RA Sascha Fehling	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Marc Frey	Klamert & Partner Rechtsanwälte, 80336 Mün- chen
gez. RA Pascal Fuest	Kanzlei Fuest, 40667 Meerbusch
gez. RA Dr. Timo Gansel	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Johann Guggumus	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Sebastian Haas	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Dr. Peter Hahn, M.C.L	Hahn Rechtsanwälte, 28359 Bremen
gez. RA Dr. Gerrit W. Hartung	Dr. Hartung Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, 41061 Mönchengladbach
gez. RA Alexander Heinrich	TILP Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, 72138 Kir- chentellingsfurt
gez. RA Matthias Heinz	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Fabian Heyse	von Rueden Partnerschaft von Rechtsanwälten, 10117 Berlin
gez. RA Jean Hubert	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH, 10117 Berlin
gez. RA Andree Hübner	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Marco Huth	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Adrian Jacob	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Kaja Keller	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin

gez. RA Markus Klamert	Klamert & Partner Rechtsanwälte, 80336 München
gez. RAin Sarah Kinzler	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Thorsten Krause	KAP Rechtsanwälte, 80333 München
gez. RA Michael Lamberty	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Dr. Christoph Lehnen	Dr. Lehnen & Sinnig, Rechtsanwälte, PartG mbH, 54296 Trier
gez. RA Christian Leuchter	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Dr. Jan Liesenfeld	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RAin Romy van de Loo	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RAin Páimán Mangurí	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Marko Martschewski	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 10117 Berlin
gez. RA Dr. Olaf Methner	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Lars Murken-Flato	Hahn Rechtsanwälte, 28359 Bremen
gez. RA Lukas Nieland	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Aneta Pacura	ProRights Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 80639 München
gez. RA Kilian Pallauf	Klamert & Partner Rechtsanwälte, 80336 München
gez. RA Marco Plönzig	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Dariush Rahmanzadeh	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Prof. Dr. Julius Reiter	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Dr. Marco Rogert	Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partner-schaft mbB, 50859 Köln
gez. RA S. O. Rosing	BRR Automotive Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 10777 Berlin
gez. RA Thomas Röske	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Nils Rotermund	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Johannes von Rüden	von Rueden Partnerschaft von Rechtsanwälten, 10117 Berlin
gez. RA Christian Rugen	Hahn Rechtsanwälte, 28359 Bremen
gez. RA Bénédicte Schenkel	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Johannes Schimanski	Baum Reiter & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 40597 Düsseldorf
gez. RA Sebastian Schlote	Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin
gez. RA Thomas Schmidt	Rechtsanwalt, 14532 Kleinmachnow
gez. RA Thorsten Schutte	Schutte Legal, 10179 Berlin
gez. RA Andreas Schwering	Schwering Rechtsanwälte, 21075 Hamburg
gez. RA Dr. Saban Sincar, LL.M.	Dr. Sincar & Basun Rechtsanwaltskanzlei Part-nerschaftsgesellschaft, 40549 Düsseldorf

gez. RA Dirk Sinnig

gez. RA Sebastian Steffens

gez. RA Marc Sundermann

gez. RA Tobias Ulbrich

gez. RAin Jana Weber

gez. RAin Anna Wieder

gez. RAin Pamela Wisniewski

gez. RA Frederik Wietbrok, LL.M.

gez. RA Wolfgang Wietbrok

Dr. Lehnen & Sinnig, Rechtsanwälte, PartG  
mbH, 54296 Trier

von Rueden Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
10117 Berlin

Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsge-  
sellschaft mbH, 40597 Düsseldorf

Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partner-  
schaft mbB, 50859 Köln

Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin

Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin

Gansel Rechtsanwälte, 10179 Berlin

Wietbrok Rechtsanwälte, 21075 Hamburg

Wietbrok Rechtsanwälte, 21075 Hamburg